Vollz. Direktorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XX. Bern, 5. Aug. 1799. (18. Thermid. VII.)

Vollz. Direktorium.

Beschluß vom 29. Jul.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik

In Erwägung der Nothwendigkeit der genauesten Ersparung der Materialien bei den Büreaux und folglich der erforderlichen Verantwortlichkeit der Autoritäten für jeden Mißbrauch, der in ihren Kanzleyen von denselben gemacht werden könnte;

Nach Anhörung seines Ministers des Innern

beschließt:

1. Wenn die Rechnungen gestellt werden, sollen alle diejenigen, welche die Unkosten von den Kanzleyen der Kantonsautoritäten betreffen, vorlaufig von der Verwaltungskammer geprüft, und von ihr mit Bemerkungen begleitet werden.

2. Die Rechnung der Kammer selbst soll der Regierungsstatthalter untersuchen, und alle diejenigen Ausgaben bemerken, die nicht ganz nothwendig gewesen.

3. Hierauf übersendet sie der Regierungsstatthalter zur Untersuchung an denjenigen Minister, in dessen Fach sie gehören.

4. Endlich überreichen sie die Minister dem Direktorium; nachdem sie die verschiedenen Gegenstände, die der Kanzleidienst bedarf, sorgfaltig classifiziret, und über die das Jahr durch erfolgten Ausgaben ein summarisches Verzeichniß beigefügt haben werden.

5. Die Rechnungen aller andern Minister, der Justiz, des Innern, des Kriegs, der auswärtigen Geschäfte, der Künste und Wissenschaften sollen von dem Finanzminister untersucht werden, so wie hingegen die Rechnungen dieses leztern von demjenigen Minister, den hiezu das Direktorium bestimmen wird.

Alle diese Rechnungen sollen ebenfalls dem Direktorium überreicht werden.

6. Jeder Minister wird beauftragt, ungesaumt an alle Autoritäten seines Departements ein Circular ergehen zu lassen, worinn er ihnen im Namen des Direktoriums erklärt, daß in den Rechnungen für den Unterhalt ihrer Büreaux kein Artikel gebilliget werden soll — — dessen Gebrauch nicht als unumgänglich nothwendig zu rechtfertigen ist; dergestalt, daß die Bezahlung der nicht zulaßigen Artikel ihnen selbst zur Last fallen soll.

7. Die gleiche Maßnahme wird auch bei den Rechnungen der Minister beobachtet.

8. Gegenwärtiger Beschluß wird an die sechs Minister ausgefertigt; der Minister des Innern wird es den Regierungsstatthaltern, und diese werden es den übrigen Kantonsautoritäten bekannt machen.

Also beschlossen in Bern den 29. Jul. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Beschluß vom 30. Jul.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

In Erwägung, daß den Gerichtschreiberen ihre zahlreichen Geschäfte nicht erlauben, auf die Einziehung der Gefalle von der Handänderung und auf den Rechtstrieb gegen saumselige Schuldner, ihre ganze Sorgfalt zu wenden;

In Erwägung, daß die langsame Einziehung obiger Auflage, die doch einen Hauptzweig der öffentlichen Einkünfte ausmachen sollte, die Republik ausser Stand sezt, ungesaumt von den Geldern, die aus dieser Quelle fließen sollten, Gebrauch zu machen;

In Erwägung, daß die häufigen Betriegereien, die bei der Entrichtung dieser Auflage vorgehen, gesezliche Vorkehr gegen dieselben unumgänglich nothwendig machen.

In Erwägung endlich, daß es aus eben diesen Gründen nicht weniger nothwendig ist, in der unterm 2. Apr. 1799. den Distriktsschreibern ertheilten Vorschrift, vermög welcher sie zur Beziehung der Handänderungs-Rechte und zur Beförderung des

Schuldentriebes beauftragt waren, eine Abänderung zu treffen;

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers

beschließt:

1. Die öffentlichen Notarien, oder diejenigen, die durch das Gesez zur Ausfertigung jeder Art von Kauf- Vergabungs- oder Transaktions-Akten, für welche Einregistrirungs-Gebühren bezahlt werden müßen, bevollmächtigt sind, sind von nun an gehalten, sogleich bei Ausfertigung der Akte selbst das Handänderungs-Recht so zu beziehen, wie es durch das Gesez vom 17. Oct. bestimmt ist.

2. Für die Beziehung weiset dem Notarius die Nation keine Entschädigung an.

3. Sogleich nach der Beziehung der Abgabe müßen sie darüber ungesaumt den Distriktsschreiber benachrichtigen, und regelmäßig alle 14 Tage den Ertrag dieses Rechtes in die Kasse des Distrikts-Einnehmers einliefern.

4. Wer durch irgend eine Art von Ankauf, Vergabung, Erbschaft oder Handänderung etwas an sich bringt, soll dem Distriktschreiber den Gegenstand seiner Besiznahme anzeigen, und die Akte sobald sie ausgefertigt ist, und dafür die Gebühr bezahlt worden, einregistrieren lassen.

Dieses Recht beziehen fernerhin die Distriktschreiber selbst unmittelbar von allen denjenigen Handänderungen, die nicht durch Notariatsakten stipulirt sind.

5. Keine Art Uebereinkunft wird vor Gerichte gültig erkennt, bevor dafür dem zur Ausfertigung der Akte beauftragten Notar die gesezliche Taxe bezahlt, und die Akte von dem Distriktschreiber einregistrirt worden.

6. Die in der Vorschrift vom 2. April enthaltenen Verfügungen, welche die Art und Weise bestimmen, nach der sich die Republik im Falle der Verweigerung oder Verzögerung der Entrichtung des Handänderungsrechts selbst bezahlt machen wird, bleiben in ihrer bisherigen Kraft und Gültigkeit.

7. Die Distriktsschreiber sind unter ihrer Verantwortlichkeit gehalten, über alle Handänderungen in ihrem Distrikte zu wachen, sie genau zu controlliren, und alle vierzehn Tage dem Distriktseinnehmer ein genaues Verzeichniß der bei ihnen einregistrirten Akte zuzustellen, damit es dem besagten Einnehmer bei Einlieferung der Summen, die ihm von den Notarien zufließen, zur Controlle diene.

8. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschluss ist der Finanzminister beauftragt, welcher dem Tagblatt der Gesetze beigerükt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 29. Jul.

(Fortsetzung.)

Suter fodert Verweisung an die Militärcommission. Angenommen.

Das Direktorium fodert, daß die Cassationsbegehren an den obersten Gerichtshof auf einige Zeit beschränkt werden. Auf Secretans Antrag wird diese Bothschaft an die Commission über Organisation der öffentlichen Gewalten gewiesen.

Die Berathung über das Gutachten wegen der Erneuerung des Senats wird wieder vorgenommen.

Gmür sagt: B. Carrard hatte Recht; die ersten Jahre einer jungen Republik sind in sehr vielen Betrachtungen die wichtigsten. Alle Staatsbürger sollen daher, in gehörigem Gleichgewicht, durch ihre Repräsentanten dazu reden können.

Aber warum stellt man diesen, in einer demokratischen Regierung unwiederlegbaren Grundsatz erst jezt auf?

Als wegen Abschaffung der Zehnten und andern wichtigen Dingen die Rede war, waren die Kantone Sentis, Waldstätten, Bellenz und Lauis in dem helvetischen Rath nicht repräsentirt, und doch wurde darüber abgesprochen, als hätten auch diese Kantone mitgestimmt — warum? damals wurden die Glieder der beiden Räthe als helvetische, *nicht* als Kantonsrepräsentanten angesehen und betitelt; damals war freilich auch obiger Grundsatz, den man in diesen Augenbliken so hitzig im engsten Verstande durchzusetzen sich beeifert, im Leman nicht als Majoren anerkannt; das damals herrschende Interesse foderte, diesen elektrischen Berührungspunkt nicht aus dem Schlafe zu weken; sein Erwachen und Wirken hätte der Republik zu viel Gutes stiften können.

Nun ändert sich der Schauplatz. Einige Kantone fürchten, sie möchten noch nicht genug Einfluß an der Lenkung des Steuerruders der Republik haben. Wenn ich so auch nur oberflächlich die Sache überblike, so kommt es mir vor, als hätten sie schon zuviel, statt zu wenig. — Sie wollen daher den sonst nie, in allweg gerecht anerkannten Satz, daß das Volk nach seiner Anzahl, auch seine Repräsentanten zu wählen habe, gleich diesen Herbst in Ausführung bringen. Man legt uns die sonderbare Art des Austrittes des Senats vor; man berechnet uns die Ersetzung desselben aus Volkstabellen. Sind diese sicher, richtig?

Einige meiner Präopinanten haben klar gezeigt, daß sie es nicht sind. Wie können wir also nach dieser Tabelle unser Repräsentationsrecht bestimmen?